



# HAUSORDNUNG

der

Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG

*Das Zusammenleben in der Gemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben weitestgehend zu erreichen, ist die Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Miet- bzw. Nutzungsvertrages einzuhalten.*

## I Schutz vor Lärm

1. Ruhestörender Lärm ist im Interesse aller Mieter zu vermeiden. Jeder hat die allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 6.00 Uhr zu beachten. Fernseh-, Radio- und Tonbandgeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung dieser Geräte im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören. An Sonn- und Feiertagen sollte ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der übrigen Hausbewohner Rücksicht genommen werden.
2. Sind bei Hausarbeiten und sonstigen Arbeiten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden, so sind diese Arbeiten werktags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr vorzunehmen (Wasch- und Trockenautomaten dürfen zusätzlich montags bis freitags bis 21.00 Uhr, samstags bis 16.00 Uhr und sonntags bis 12.00 Uhr betätigt werden).
3. Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Ballspiele aller Art, Zeltlager und ähnliches) sind auf den Grünflächen, im Treppenhaus, in Nebenräumen, auf den Garagenvorplätzen nicht gestattet.
4. Das Musizieren darf nur an den Werktagen geschehen, und zwar in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr bzw. von 15.00 bis 19.00 Uhr. Das Musizieren am Klavier, an der Hammondorgel oder mit Blasinstrumenten darf in der gleichen Zeit erfolgen, maximal jedoch zwei Stunden täglich.
2. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure müssen freigehalten werden, sie dürfen daher nicht zugestellt oder durch Fahr- und Motorräder, Kinderwagen, Kettcars usw. versperrt werden.
3. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie geruchsverursachenden Stoffen ist untersagt. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten, es ist auch eine Genehmigung einzuholen.
4. Das Grillen auf Balkonen, Loggien und unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen ist nicht gestattet.

## III. Reinigung

1. Haus- und Grundstücke sind rein zu halten, Verunreinigungen müssen von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich beseitigt werden.
2. Die Hausbewohner haben die Kellerflure, Treppen, die Treppenhausfenster, Treppenhausflure, den Boden, die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppe zu reinigen. Die Standplätze der Müllgefäße, der Bürgersteig vor dem Haus sind sauberzuhalten.
3. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw. dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.
4. Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden.
5. Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein.

## II Sicherheit

1. Die Haustür muss geschlossen, die Kelleraußentür verschlossen gehalten werden. Die Haustür ist in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr auch zu verschließen.

6. Die Waschküchen-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit, bei schlechtem Wetter und grundsätzlich jeden Abend zu verschließen.
7. Im Kellergang darf nichts abgestellt werden.
8. Mofas, Mopeds und Motorräder dürfen nur entsprechend den brandschutztechnischen Bestimmungen abgestellt werden.
9. Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.
10. Das Abstellen von Fahrzeugen auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen (Gehwege und Grünflächen) ist nicht erlaubt. Nicht zugelassene Fahrzeuge dürfen auf den Grundstücken der Wohnungsbaugenossenschaft nicht abgestellt werden.
11. Tierhaltung ist genehmigungspflichtig, und zwar vor Anschaffung des Tieres.
12. Die Beseitigung von Küchenabfällen, Sanitärartikeln und Windeln über die Toilettenanlage ist nicht statthaft.

#### **IV. Gemeinschaftsantenne**

1. Die Verbindung von der Antennenanschlußdose in der Wohnung zum Empfängergerät darf nur mit dem hierfür vorgeschriebenen Empfangsanschlußkabel vorgenommen werden.
2. Nur Beauftragte des Wohnungsunternehmens sind berechtigt, Arbeiten an der Anlage durchzuführen.
3. Der Hausbewohner hat den vom Wohnungsunternehmen beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte hinsichtlich der Empfangsanlage und der

angeschlossenen Geräte zu erteilen, zwecks Vornahme von Kontrollen und Reparaturen an der Empfangsanlage das Betreten der Mieträume zu verkehrsüblichen Zeiten bzw. den Test-Sendezeiten zu gestatten und ggf. die Kontrolle an der Gemeinschaftsantenne angeschlossener Geräte zu ermöglichen.

4. Das Funken (CB-Funk) ist untersagt.

#### **V. Beschädigungen**

Beschädigungen der Substanz des Hauses oder seiner Anlagen sind sofort dem Vermieter oder seinem Beauftragten zu melden.

Bei unmittelbar drohenden Gefahren sollen die Mieter einweilen selbst versuchen, durch geeignete Maßnahmen für Abhilfe zu sorgen. Sicherungen und Warnzeichen sind anzubringen. Ebenfalls ist der Vermieter umgehend zu informieren.

#### **VI. Veränderungen von elektronischen Anlagen**

Veränderungen an der Substanz des Hauses und seiner Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden.

Der Einsatz von elektrischen Geräten mit gleichen Anschlußwerten ist hiervon ausgeschlossen.

#### **VII. Verschiedenes**

Kürzere oder länger dauernde Abwesenheit des Mieters entbindet diesen nicht von der Wahrnehmung seiner Pflichten. Es liegt im Interesse des Mieters, wenn er bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden den Bevollmächtigten des Vermieters bzw. einen Mitbewohner davon unterrichtet und erleichterten Zugang zu seiner Wohnung bei Notfällen trifft.